

Noch nach einem Jahr den Namen genannt

Identifizierende Berichterstattung über Ex-Kassenwart unzulässig

In einer Lokalzeitung steht der Bericht über die Mitgliederversammlung des örtlichen Sportvereins. Er beginnt mit dem Rückblick auf das vergangene Jahr, das im Zeichen der finanziellen Sorgen stand, von denen der Verein geplagt war. Die Zeitung berichtet über die Verfehlungen des ehemaligen Kassenwarts, der jahrelang Vereinskapi tal unterschlagen und in die eigene Tasche gesteckt haben soll. Der namentlich genannte Mann habe inzwischen ein notarielles Schuldanerkennntnis unterschrieben und einen Teil der Summe zurückgezahlt. Dieser lässt sich durch einen Anwalt vertreten, der den Deutschen Presserat einschaltet. Er kritisiert die Nennung des vollständigen Namens seines Mandanten. Dies sei unsachgemäß, weil das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch laufe und der Ex-Kassenwart noch nicht verurteilt worden sei. Bis zum Ablauf des Verfahrens gelte, so der Rechtsanwalt, die Unschuldsvermutung. Die Lokalzeitung gehört zum Verbund einer Regionalzeitung, deren stellvertretender Chefredakteur zu der Beschwerde Stellung nimmt. Er räumt den Fehler ein und bringt sein Bedauern über den Vorfall nachdrücklich zum Ausdruck. Der Verlag habe inzwischen eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben. Auch die Redaktion sei inzwischen auf den Verstoß gegen den Pressekodex hingewiesen worden. (2007)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers verletzt. Ziffer 8 des Pressekodex sieht vor, dass das private Verhalten des Einzelnen nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse in der Presse erörtert werden darf. Der Presserat hält es für unzulässig, im März 2007 über die Verfehlungen des Beschwerdeführers im Juli 2006 unter Nennung seines Namens zu berichten. Die Neuwahl des Vorstandes ist kein Anlass, der es zwingend erforderlich macht, über den einstigen Kassenwart mit Nennung des Namens zu berichten und ihn mit den finanziellen Unregelmäßigkeiten des Vereins in Verbindung zu bringen. Ein öffentliches Interesse an der identifizierenden Berichterstattung über den Beschwerdeführer kann der Presserat nicht erkennen. Er spricht eine Missbilligung aus. (BK2-54/07)

Aktenzeichen:BK2-54/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung